

FEUER - TIG/EC/AR - Ergänzende Klauseln - TIG002.14

ERGÄNZEND ZU NACHSTEHENDEN VERSICHERUNGSSPARTEN

FEUER- (F), FEUER-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-(FBU), EXTENDED COVERAGE (EC), EXTENDED COVERAGE-BETRIEBSUNTERBRECHUNG (ECBU)
 GELTEN - SOFERN DIESE SPARTEN AUF DER POLIZZE ALS VERSICHERT DOKUMENTIERT SIND - FOLGENDE ZUSATZVEREINBARUNGEN:

Diese Besondere Bedingung nimmt im Folgetext Bezug auf folgende Allgemeine Bedingungen
 - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung in der auf der Polizza angeführten Fassung (im Folgenden kurz ABS genannt)
 - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Feuerversicherung in der auf der Polizza angeführten Fassung (im Folgenden kurz AFB genannt)
 - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sturmversicherung in der auf der Polizza angeführten Fassung (im Folgenden kurz AStB genannt)
 - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Leitungswasserversicherung in der auf der Polizza angeführten Fassung (im Folgenden kurz AWB genannt)
 - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung in der auf der Polizza angeführten Fassung (im Folgenden kurz AEB genannt)
 - Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben in der auf der Polizza angeführten Fassung (im Folgenden kurz Fe3022 genannt)
 - Zusatzbedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben in der auf der Polizza angeführten Fassung (im Folgenden kurz BU3003 genannt)
 - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung in der auf der Polizza angeführten Fassung (im Folgenden kurz AFBUB genannt)

Betreffend der Gültigkeit der einzelnen Regelungen wird mit Abkürzungen auf die bezug habenden Versicherungssparten verwiesen. Diese Abkürzungen erläutern sich wie folgt:

F Feuerversicherung
 FBU Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung
 EC Extended Coverage
 ECBU Extended Coverage - Betriebsunterbrechung
 UG Extended Coverage - Teilsegment Unbenannte Gefahren
 UGBU Extended Coverage - Betriebsunterbrechung - Teilsegment Unbenannte Gefahren

Inhaltsverzeichnis:

01. Abweichungen von Behördenauflagen
02. Adaptierungen (vom Versicherungsnehmer eingebrachtes Gebäudezubehör)
03. Änderung von Bedingungen
04. Anerkennung der Gefahrenumstände
05. Anzeige des Versicherungsnehmers zur Feuer- und Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung
06. Anzeige von Gefährerhöhungen - Versehensklausel
07. Bargeld an Lohn- und Gehaltszahlungstagen
08. Bauhandwerkerklausel
09. Beginn der Aufräumarbeiten (Schäden bis EUR 7.500,-)
10. Betriebsverlegung
11. Brandherd
12. Dach- und Wandkollektoren von Solaranlagen (inkl. Fotovoltaikanlagen)
13. Dachrinnen und darunterliegende Gebäudeteile
14. Endgültige Wertermittlung
15. Feuerlöschkosten
16. Feuerwehr- und Alarmübungen
17. Flugzeugabsturz
18. Freie Verwendung der Entschädigungsleistung
19. Freizügigkeit
20. Fremdes Eigentum
21. Neu hinzukommende Betriebsstellen
22. Regiezuschlag - Schadenbehebung durch eigenes Personal
23. Repräsentantenklausel
24. Restwertklausel
25. Sachverständige
26. Summenausgleich
27. Trocken- und Erhitzungsanlagen
28. Unterbrechungsschäden durch Brandschäden in Trocken- und Erhitzungsanlagen
29. Unterbrechungsschäden durch radioaktive Isotope
30. Untergrenze der Neuwert-Entschädigung
31. Unterversicherungsverzicht für Gebäude
32. Vandalismus - böswillige Sachbeschädigung
33. Verantwortlichkeit bei Arbeiten durch Betriebsfremde, Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften
34. Verkaufspreis als Versicherungswert
35. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften
36. Wechselwirkungsschäden
37. Wiederaufbau

38. Wiederherstellungsfrist
39. Vorzeitige Zahlung der Entschädigung
40. Zivil- und Militärbehörden

1. Abweichungen von Behördenauflagen

Abweichungen von Behördenauflagen, denen die zuständigen Behörden schriftlich zugestimmt haben, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht des Versicherers nicht.
 Die Abweichungen sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(gilt für F, FBU, EC, ECBU, UG, UGBU)

2. Adaptierungen

(vom Versicherungsnehmer eingebrachtes Gebäudezubehör) Sofern im Versicherungsvertrag kein Gebäude versichert ist, gilt für Adaptierungen folgendes vereinbart:
 Soweit die Wiederherstellung vertraglich oder gesetzlich zu Lasten des Versicherungsnehmers zu erfolgen hat und sofern der Wert der Adaptierungen in der Gesamtversicherungssumme der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung berücksichtigt wurde, gelten Adaptierungen als mitversichert.

(gilt für F, EC, ECBU, UG, UGBU)

3. Änderung von Bedingungen

Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen, Besondere Bedingungen bzw. Sicherheitsvorschriften während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch wahlweise für die Dauer von drei Monaten für diesen Vertrag.
 Erfordern Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet.
 Erfolgt innerhalb der drei Monate von Seiten des Versicherungsnehmers kein ausdrücklicher Wunsch, dass die neuen Bedingungen und Sicherheitsvorschriften dem Vertrag zugrunde zu legen sind, gelten weiterhin die bisherigen Vertragsgrundlagen.

(gilt für F, FBU)

4. Anerkennung der Gefahrenumstände

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Vertragsabschluss sämtliche erheblichen Gefahrenumstände bekannt geworden sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.
 Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht, sie sind jedoch nach bekannt werden dem Versicherer bekannt zu geben.
 Dies bezieht sich natürlich nicht auf Auflagen der Behörden (z. B. Bau-, Feuerpolizei) die nicht erfüllt oder eingehalten werden.

(gilt für F, EC, ECBU, UG, UGBU)

5. Anzeige des Versicherungsnehmers zur Feuer- oder Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Bestehen die Feuer- und die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers von Gefahrenumständen bei Abschluss des Vertrages oder von Gefahrenänderungen nach Abschluss des Vertrages für beide Versicherungen.

Sinngemäß gelten in gleicher Weise die Anzeigen des Versicherungsnehmers zur EC für die ECBU, die Anzeigen zur UG für die UGBU sowie die Anzeigen zur F, ST, LW, ED zur TBU.

(gilt für F, FBU, EC, ECBU, UG, UGBU)

6. Anzeige von Gefährerhöhungen - Versehensklausel

Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf den Versicherungsgrundstücken verpflichten und Gefährerhöhungen nach ABS, Art. 2 rechtzeitig anzeigen. Dies gilt auch für Gefährerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben haben.
 Die Anzeige einer Gefährerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung (der Versicherungssachbearbeiter) des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Gefährerhöhung erhalten hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung (den Versicherungssachbearbeiter) unverzüglich erstatten.
 Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer, um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher

nicht bekannt gewesene Gefahrrhöhungen nachträglich feststellen zu können, das versicherte Wagnis jährlich zu prüfen.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit beruht. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, so gebührt ihm, rückwirkend vom Tag der Gefahrrhöhung an, die etwa erforderliche höhere Prämie.

(gilt für F, FBU, EC, ECBU, UG, UGBU)

7. Bargeld an Lohn- und Gehaltszahlungstagen

Soweit Bargeld versichert ist, besteht innerhalb des Versicherungsortes für Löhne und Gehälter während der für die Bereitstellung und die Auszahlung erforderlichen Zeit Versicherungsschutz auch außerhalb der Behältnisse.

(gilt für F)

8. Bauhandwerkerklausel

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten und die notwendigen Kontrollen durch zuverlässiges Personal durchgeführt werden. Werden trotzdem bei Bau- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern wider besseres Wissen und Willen des Versicherungsnehmers die Sicherheitsvorschriften verletzt, so ist dieser nicht dafür verantwortlich.

(gilt für F, EC)

9. Beginn der Aufräumungs- und Reparaturarbeiten (Schäden bis EUR 7.500,00)

Bei Schadenfällen bis zu einer voraussichtlichen Schadenhöhe von EUR 7.500,00 ist es dem Versicherungsnehmer gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen, wenn dadurch Betriebsstörungen vermieden werden. Die Anzeige und Nachweispflicht gegenüber den Versicherern nach den AFB wird hievon nicht berührt.

(gilt für F, EC, UG)

10. Betriebsverlegung

Falls aus betriebstechnischen Gründen der eine oder andere Betriebszweig von einem Gebäude oder Geschoss in ein anderes verlegt werden muss, so gilt dies nicht als anzeigepflichtig, es sei denn, dass die betreffende Verlegung eine Gefahrrhöhung im Sinne der Versicherungsbedingungen darstellt.

(gilt für F)

11. Brandherd

Abweichend von den zugrunde liegenden Bedingungen gilt nach einem ersatzpflichtigen Feuerschaden auch der Brandherd als mitversichert.

Es gilt ein Selbstbehalt je Schadenfall von 10 %, mind. EUR 500,- vereinbart.

(gilt für F)

12. Dach- und Wandkollektoren von Solaranlagen (incl. Fotovoltaikanlagen)

Am Gebäude parallel zum Dach oder zur Wand integrierte, hinsichtlich der regionalen Schnee und Windlasten normgerecht (nach den einschlägigen, zum Errichtungszeitpunkt geltenden Normen) errichtete Kollektoren von Solaranlagen (incl. Fotovoltaikanlagen) gelten in Abänderung des Art. 3, 1.3.2 der AStB sowie des Art. 1.1.2. der St3016.12 im Rahmen der Gebäude-Versicherungssumme als mitversichert. In Abänderung des Art. 3, 1.3.1 der AStB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Glasabdeckungen dieser Kollektoren.

Für am Gebäudedach in von der Dachneigung abweichenden Neigungswinkel angebrachten sowie auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers freistehende Kollektoranlagen besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn dies besonders vereinbart und hiefür auf der Police eine eigene Position angeführt ist.

(gilt für EC, wenn Gefahr Sturm,... mitversichert gilt)

13. Dachrinnen und darunterliegende Gebäudeteile

In Erweiterung der AStB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Beschädigung von Dachrinnen und darunterliegenden Gebäudeteilen durch vom Dach des/der versicherten Gebäude/s herabfallende Schnee- und Eislawinen.

(gilt für EC, wenn Gefahr Sturm,... mitversichert gilt)

14. Endgültige Wertermittlung

Die Versicherungssummen werden nach Vorliegen der Endabrechnungen bzw. nach Abschluss der Montagearbeiten reguliert. Sollten die endgültigen Versicherungssummen höher sein als die durch diese Polizze gedeckten Werte, erfolgt die Berechnung der endgültigen Prämie ab der Indeckungnahme der höheren Summen. Ergeben sich jedoch niedrigere Werte, wird die Prämie ab Beginn dieser Deckung reguliert.

(gilt für F, EC, UG)

15. Feuerlöschkosten

In Ergänzung zu AFB, Art. 3, 2.2.1. und Abänderung von AFB, Art. 3, 2.3.2. werden im Rahmen der versicherten Feuerlöschkosten auch jene Kosten ersetzt, die im Falle eines ersatzpflichtigen Schadenereignisses an Freiwillige Feuerwehren und andere Betriebsfeuerwehren für deren Löscheinsätze zu leisten sind bzw. geleistet werden (gemäß jeweils gültiger Feuerwehrtarifordnung).

(gilt für F)

16. Feuerwehr- und Alarmübungen

Bei Schäden nach den AFB, die durch Feuerwehr- und Alarmübungen bzw. durch Einrichtungen der Feuerwehren und Alarmfirmen entstehen, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Gefahrrhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht gemäß ABS, Art.2. Der Regress durch den Versicherungsnehmer gegenüber den schadenverursachenden Firmen bleibt aufrecht.

(gilt für F)

17. Flugzeugabsturz

In Klarstellung von AFB, Art. 1.4. gelten Satelliten als Raumfahrzeug.

(gilt für F)

18. Freie Verwendung der Entschädigungsleistung

In Abänderung von AFB, Art. 9, 2.2. und Art. 9, 2.3 sowie AStB, Art. 10, 2.2. und Art. 10,2.3. wird festgehalten, dass der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung auch ohne Vorliegen eines behördlichen Wiederaufbauverbotes innerhalb Österreichs erfolgen kann, die Entschädigungsleistung ist jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an derselben Stelle und im gleichen Umfang ergeben würde. Die zu schaffenden Ersatzobjekte können anderen als den bisherigen Zwecken, jedoch dem versicherten Betrieb dienen.

Die Entschädigungsleistung kann seitens des Versicherungsnehmers für Gebäude und/oder Einrichtungsinvestitionen verwendet werden.

(gilt für F, EC, UG)

19. Freizügigkeit

Die versicherten technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtungen und/ oder Vorräte gelten freizügig bis zu 10% der jeweiligen Versicherungssumme innerhalb Europas im geographischen Sinn versichert (auch während des Transportes mit geeigneten herkömmlichen Transportmitteln), sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht und sofern sich diese vorübergehend und nicht länger als 6 Monate außerhalb des Versicherungsortes befinden.

(gilt für F)

Die versicherten technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtungen und/ oder Vorräte gelten in Räumen eines Gebäudes befindlich sowie während des Transportes mit geeigneten, geschlossenen, herkömmlichen Transportmitteln (z.B. Kastenaufbau) freizügig bis zu 10% der jeweiligen Versicherungssumme innerhalb Europas im geographischen Sinn versichert , sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht und sofern sich diese vorübergehend und nicht länger als 6 Monate außerhalb des Versicherungsortes befinden.

(gilt für EC (ausgenommen Einbruch-Diebstahl), UG)

20. Fremdes Eigentum

In Ergänzung und Klarstellung zu AFB, Art. 3, 1.2.; AStB, Art. 3, 1.2.; AWB, Art. 3, 1.2.; AEB, Art. 3, 1.2 gilt fremdes Eigentum im Rahmen der ausgewiesenen Hauptversicherungssumme(n) für Gebäude, Betriebseinrichtungen, sowie Waren/Vorräte als mitversichert, soweit es nicht anderweitig oder anderweitig nicht ausreichend versichert ist, und das Interesse aus gesetzlichen oder vertraglichen Bedingungen beim Versicherungsnehmer liegt.

Vom Versicherungsnehmer übernommene Reparaturgüter sind nicht im Rahmen der Versicherungssummen für Einrichtung oder Waren und Vorräte subsumierbar und sind in einer eigenen Position zu beantragen.

(gilt für F, EC, UG)

21. Neu hinzukommende Betriebsstellen

Als Versicherungsort gelten innerhalb Österreichs ohne besondere Anmeldung auch neu hinzukommende Betriebsstellen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jährlich zur Hauptfälligkeit ein Verzeichnis dieser Betriebsstellen einzureichen.

Eine allfällige Prämienerrhöhung für neue Betriebsstellen erfolgt jährlich.

(gilt für FBU, ECBU, UGBU)

22. Regiezuschlag

- Schadenbehebung durch eigenes Personal Für Arbeitsleistungen des eigenen Personals des Versicherungsnehmers wird ein Regiezuschlag von derzeit 170 % anerkannt. Der Regiezuschlag ist auf das Grundgehalt/den Grundlohn aufzuschlagen.

(gilt für F, FBU, EC, ECBU, UG, UGBU)

23. Repräsentantenklausel

Soweit für den Ausschlussstatbestand gemäß ABS, Art. 10 das Verhalten des Versicherungsnehmers (Versicherten) maßgeblich ist, gelten die genannten Bestimmungen auch für das Verhalten der gesetzlichen Vertreter sowie der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen des Versicherungsnehmers (der Versicherten) im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes.

Als solche Repräsentanten gelten ausschließlich:

- bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen die Vorstandsmitglieder
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer
- bei offenen Handels- und Kommanditgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter
- bei Arbeitsgemeinschaften die vorstehend angeführten Personen der Partnerfirmen sowie
- der jeweils zuständige Betriebsleiter.

(gilt für F, FBU, EC, ECBU, UG, UGBU)

24. Restwertklausel

In Ergänzung zu AFB Art. 7, Punkt 7.2. und AStB Art. 8, 7.2. werden in einem Schadenfall bei der Ermittlung der Ersatzleistung für die Gebäude Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als 10 % des jeweiligen Ersatzwertes sind und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden.

Auch bei nur teilweiser Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Ersatzleistung.

(gilt für F, EC, UG)

25. Sachverständige

In Klarstellung zu ABS Art. 9, AFB Art. 10, AFBUB Art. 13, AStB Art. 11, AWB Art. 11 und AEB Art. 11 wird der Versicherer zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen.

Bei gerichtlich beeedeten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

(gilt für F, FBU, EC, ECBU, UG, UGBU)

26. Summenausgleich

Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer eventuell vorhandenen Vorsorgeversicherung Unterversicherung besteht.

Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

Bei Positionen, zu denen eine Wertanpassungsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Ausgangssumme zuzüglich Wertanpassung.

Vom Summenausgleich ausgenommen sind

- Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist
- Versicherungssummen auf Erstes Risiko

Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

Ist eine Vorsorgeversicherung vereinbart, so geht diese dem Summenausgleich vor.

(gilt für F, EC, UG)

27. Trocken- und Erhitzungsanlagen

Schäden an Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen (ausgenommen Wasch-, Koch- und Textil-

trocknungsgeräte) und deren Inhalt sind auch dann versichert, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.

(gilt für F)

28. Unterbrechungsschäden durch Brandschäden in Trocken- und Erhitzungsanlagen

In Ergänzung zu Art. 3 der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (AFBUB) gelten Unterbrechungsschäden, die als Folge eines Sachschadens an Trocken- und Erhitzungsanlagen (ausgenommen Wasch-, Koch- und Textiltrocknungsgeräte) und deren Inhalt entstehen, im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auch dann als mitversichert, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.

(gilt für FBU)

29. Unterbrechungsschäden durch radioaktive Isotope

Unterbrechungsschäden, die als Folge eines Sachschadens gemäß Art. 3 der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (AFBUB) sowie der Zusatzbedingungen für Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen (BU3003) durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope entstehen - insbesondere auch durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination) - gelten als Sachschäden im Sinne des Artikel 3 der AFBUB.

Dies jedoch nur dann, wenn

- das Schadenereignis am Versicherungsort eintritt und
- die die Kontamination verursachenden radioaktiven Isotope dem Betrieb dienende Sache oder deren Teile sind.

(gilt für FBU, ECBU, UGBU)

30. Untergrenze der Neuwert-Entschädigung

In Ergänzung zu AFB Art. 7, 1.1.; AStB Art. 8, 1.1.; AWB Art. 8, 1. und AEB Art. 8, 1.3. gilt vereinbart, dass ständig gewartete und betrieblich genutzte Gebäude sowie ständig gewartete und betrieblich genutzte im Produktionsprozess stehende Betriebseinrichtung in der Feuer-, Sturm-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahlversicherung im Schadenfall zum Neuwert entschädigt werden.

Auch außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte Maschinen und Anlagen sowie Ersatzteile fallen unter diese Regelung, sofern sie so gewartet werden, dass sie jederzeit einsatzbereit sind.

(gilt für F, EC, UG)

31. Unterversicherungsverzicht für Gebäude

Der Versicherer verzichtet bei Gebäudepositionen bei Vorliegen sämtlicher nachfolgender Voraussetzungen auf den Einwand der Unterversicherung:

- Die Versicherungssumme wurde bei Vertragsabschluss entsprechend den zu diesem Zeitpunkt bei der Oberösterreichischen Versicherung AG gültigen Gebäudebewertungsrichtlinien ermittelt.
- die vom Schaden betroffene Gebäudeposition ist ausschließlich bei der Oberösterreichischen Versicherung AG versichert.
- sämtliche entstandenen Wertsteigerungen und Investitionen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen und dgl.) wurden durch entsprechende Erhöhungen der Versicherungssumme berücksichtigt.
- der Versicherungsnehmer hat im Rahmen einer durchgehend aufrecht bestehenden Indexvereinbarung sämtliche bisherigen Indexaufwertungen angenommen.

(gilt für F, EC, UG)

32. Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung)

Abweichend von Artikel 2 Punkt 1. der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) sind Schäden innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung) versichert, nachdem ein Täter gemäß Artikel 1 Punkt 2. AEB in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

(gilt für EC, wenn Einbruch-Diebstahl versichert gilt)

33. Verantwortlichkeit bei Arbeiten durch Betriebsfremde, Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

Auch bei Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten und die notwendigen Kontrollen durch zuverlässige Personen des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.

Bei Durchführung von Feuerarbeiten sind unter allen Umständen die in den Fe3022 bzw. BU3003 enthaltenen Bestimmungen einzuhalten; der Versicherungsnehmer trägt für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung.

Werden trotzdem bei Bau-, Reparatur- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den ausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern die Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser nicht dafür verantwortlich.

(gilt für F, EC, UG)

34. Verkaufspreis als Versicherungswert

Abweichend von AFB Art. 6, 1.3., AStB Art. 7, 1.3., AWB Art. 7, 1.3. und AEB Art. 7, 1.2. (Versicherungswert bei Waren und Vorräten) gilt für fertige fest verkaufte Erzeugnisse und Handelswaren der Verkaufspreis als Versicherungswert. Sofern der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er für zerstörte oder beschädigte fertige Erzeugnisse und Handelswaren Ersatz in gleicher Güte weder aus den unversehrt gebliebenen Beständen liefern, noch gleichwertigen Ersatz auf dem Markt erhalten kann, ersetzt der Versicherer höchstens den am Markt erzielbaren Verkaufspreis abzüglich ersparter Kosten.

(gilt für F, EC, UG)

35. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne von ABS Art. 3. Wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen ABS Art. 2. Vorstehende Vereinbarungen gelten nicht für die Durchführung von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden. Bei Feuerarbeiten jeglicher Art sind unter allen Umständen die in den der Polizze beigehefteten Fe3022 enthaltenen Bestimmungen einzuhalten und trägt der Versicherungsnehmer für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung. Abweichungen, die die Dauer von 4 Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend.

(gilt für F, EC, UG)

36. Wechselwirkungsschäden

Auswirkungen einer versicherten Betriebsunterbrechung in einem versicherten Betrieb bzw. Betriebsteil auf andere versicherte Betriebe bzw. Betriebsteile desselben Eigentümers, gleichgültig, ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber in der Polizze als Betriebsstellen/Standorten bezeichneten Grundstücken liegen, sind mitversichert.

(gilt für FBU, ECBU, UGBU)

37. Wiederaufbau

In Abänderung von AFB Art. 9, 2.2. und AStB Art. 10, 2.2. wird festgehalten, dass der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung auch ohne Vorliegen eines behördlichen Wiederaufbauverbotes innerhalb Österreichs erfolgen kann, die Entschädigungsleistung ist jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an derselben Stelle und im gleichen Umfang ergeben würde.

(gilt für F, EC, UG)

38. Wiederherstellungsfrist

Die Wiederherstellungsfrist gemäß AFB Art. 9, 2.4., AStB Art. 10, 2.4., AWB, Art. 10, 2.4. und AEB Art. 10, 2.3. gilt als gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist bindende Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufträge erteilt werden.

(gilt für F, EC, UG)

39. Vorzeitige Zahlung der Entschädigung

Unbeschadet der Regelungen über die Entschädigungszahlung, die sich in den Art. 11 ABS, Art. 9 AFB, Art. 10 AStB, Art. 10 AWB, Art. 10 AEB sowie Art. 12 AECB finden, kann der Versicherungsnehmer zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangen, welche nach Lage der Sache jedenfalls zu zahlen ist.

Ist jedoch für die Feststellung des Schadens dem Grunde oder der Höhe nach ein Sachverständigengutachten erforderlich, wird der Versicherer über Verlangen des Versicherungsnehmers das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Bei mangelnder ausreichender Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers erfolgt die Akontierung ohne Präjudiz und unter dem Vorbehalt der vollen Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Versicherungsnehmer Zug um Zug eine entsprechende Sicherheit in Form einer abstrakten Bankgarantie mit einer Laufzeit von zwei Jahren in Höhe der zu leistenden Akontozahlung übergibt.

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung etwaiger Pfand- und Vinkulargläubiger zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

(gilt für F, EC, UG, FBU, ECBU, UGBU)

40. Zivil- und Militärbehörden

Der Versicherer haftet auch für unmittelbaren Verlust oder für die Zerstörung von versicherten Sachen aufgrund von Anordnung einer zivilen oder militärischen Behörde während eines Brandes, um eine Ausbreitung des Feuers zu verhindern. Voraussetzung für diese Vereinbarung ist, dass der Brand nicht durch eine im gegenständlichen Versicherungsvertrag ausgeschlossene Gefahr verursacht wurde.

(gilt für F, FBU)